

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 8/11 BH

L 9 SO 5/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 SO 95/08 (SG Münster)

Stadt Georgsmarienhütte,
Oeseder Straße 85, 49124 Georgsmarienhütte,

Klägerin,

g e g e n

.....,

Beklagter und Antragsteller.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2011 durch
die Richter C o s e r i u , O t h m e r und Prof. Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. März 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und Rechtsanwalt K , D , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Beklagte hat keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts. Die Bewilligung von PKH setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) voraus, dass die die PKH beantragende Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Können die Kosten der Prozessführung nur in Raten aufgebracht werden, wird PKH nicht bewilligt, wenn sie vier Monatsraten voraussichtlich nicht übersteigen (§ 73a Abs 1 Satz 1 iVm § 115 Abs 4 ZPO). Dies ist hier der Fall.
- 2 Der Beklagte hat nach der von ihm eingereichten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und den vorgelegten Unterlagen ein derzeitiges Nettoeinkommen von (1117,21 Euro Bruttoeinkommen - 178,38 Euro Steuern =) 938,83 Euro (§ 115 Abs 1 Satz 3 Nr 1 Buchst a ZPO).
Davon sind abzuziehen:
Persönlicher Selbstbehalt (§ 115 Abs 1 Satz 3 Nr 2 Buchst a ZPO) 400,00 Euro
Erwerbstätigenzuschlag (§ 115 Abs 1 Satz 3 Nr 1 Buchst b ZPO) 182,00 Euro
Es verbleibt ein einzusetzender Betrag von 356,83 Euro.
Wohnkosten hat der Beklagte nach seinen eigenen Angaben keine. Nach § 115 Abs 2 ZPO müssten danach Raten in Höhe von 135 Euro monatlich gezahlt werden.
- 3 Vier Monatsraten ergeben einen Betrag von 540 Euro, der die voraussichtlichen Kosten der Prozessführung übersteigt. Deren Höhe ist streitwertabhängig, weil der Beklagte nicht zum Personenkreis des § 183 SGG gehört (§ 197a SGG). Der Streitwert beträgt 1750 Euro. Nach § 52 Abs 1 Gerichtskostengesetz (GKG) ist in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bei einer Klage, mit der die Feststellung begehrt wird, eine angemeldete Forderung beruhe auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, bemisst er sich nicht nach dem Nennwert - hier 7000 Euro - der Forderung. Maßgeblich sind vielmehr die späteren Vollstreckungsaussichten des Insolvenzgläubigers nach Beendigung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung. Wenn diese als nur gering anzusehen sind, kann ein Abschlag von 75 Prozent des Nennwerts der Forderung angemessen sein (BGH Beschluss vom 22.1.2009 - IX ZR 235/08 - NJW 2009, 920). Hiervon muss angesichts des Insolvenzverfahrens und des Akteninhalts ausgegangen werden. Bei einem sich danach ergebenden Streitwert in Höhe von 1750 Euro sind Kosten der Prozessführung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und dem GKG in folgender Höhe zu erwarten:
Verfahrensgebühr - RVG Nr 3506 Vergütungsverzeichnis (<VV> 1,6-fache Gebühr)
212,80 Euro



Auslagen - RVG Nr 7002 VV	20,00 Euro
Umsatzsteuer - RVG Nr 7008 VV	<u>44,23 Euro</u>
	277,03 Euro
§ 3 Abs 2 GKG Kostenverzeichnis Nr 7502 (2,0 Gebühr)	<u>146,00 Euro</u>
	423,03 Euro

- 4 Dieser Betrag ist geringer als das in vier Raten einzusetzende Einkommen in Höhe von 540 Euro. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

